

Kiel, den 16. Juni 1960

47

- 16 RC 156/59 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Assessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Hopp
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

der Geflügelfarmerin Fanny Lipschitz geb. Gruenblatt,

Highway 9, Lakewood, New Jersey, U.S.A.,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Prager, 200 West
57th Street, New York 19, U.S.A.-

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für die Antragstellerin und Rechtsanwalt Dr. Prager
Justizoberinspektor Utecht mit Terminsvollmacht,
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten
in Kiel Regierungsrat Heller.

Die Parteien verhandelten zur Sache und **V**erglichen
sich hierauf auf Vorschlag der Kammer zur Beilegung des vor-
liegenden Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin
wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von

30.800,- DM (i.W.: dreißigtausendachthundert Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind die Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Die Antragstellerin behält sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 15. Juli 1960 einschließlich vor.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

H. H. H.

H. H. H.

Zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

- 1) Protokollabschrift an
- 2) Lt. des Praxys (Kostprax)
- 3) OFJ.

v. Herrn R.-E.

M. 16.7. m. n. 21.6. G.

Vorgelegt nach Fristablauf
Kiel, den 18. Juli 1960

20. Juni 1960
1/24 29
16. 40
18

1) Herrn: Der Teilzahl v. 21.6. ist nicht widerrufen
2) der Geschäftskarte des v. Herrn: keine Beanstandung

Landgericht (24 b) Kiel
Geschäfts-Nr.

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1480 B - BV ~~XXX~~ 33/334
----- (16 RC 156/59-263) -----

66
(24b) Kiel, den 6. Oktober 1960
Postanschrift: Adolf-
straße 14-28
Persönl.Vorsprache: Feld-
straße 223/227
Fernruf: 36755

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRUG -) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 734 ff.) erteilt die Oberfinanzdirektion Kiel der Berechtigten:

Frau Fanny Lipschitz, geb. Grünblatt,
Highway 9, Lakewood, New Jersey, USA.

~~---zugleich---als-Rechtsnachfolger-nach~~

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Alfred Prager
200 West, 57 th Street, New York 19,
NY., USA

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten ~~Entscheidungen~~ ~~und~~ ~~gütlichen~~ ~~Einigungen~~ zu Grunde:

Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel vom 16. Juni 1960
- 16 RC 156/59 - wegen Entziehung von Umzugs-
gut (Hollandaktion)

II.

Aus den zu Ziffer I. aufgeführten ~~Entscheidungen~~ ~~und~~ ~~gütlichen~~ ~~Einigungen~~ stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

DM 30.800,--

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRUG um DM
auf DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 30.800,--
in Worten: Deutsche Mark dreißigtausendundachthundert
festgestellt.

III.

Von dem zu Ziffer II. festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG (s. anliegendes Merkblatt) zu zahlen:

nach Zustellung des Bescheides DM 20.000;--.
Der verbleibende Restbetrag von 10.800 DM ist nach § 32 Abs. 4 BRüG grundsätzlich spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

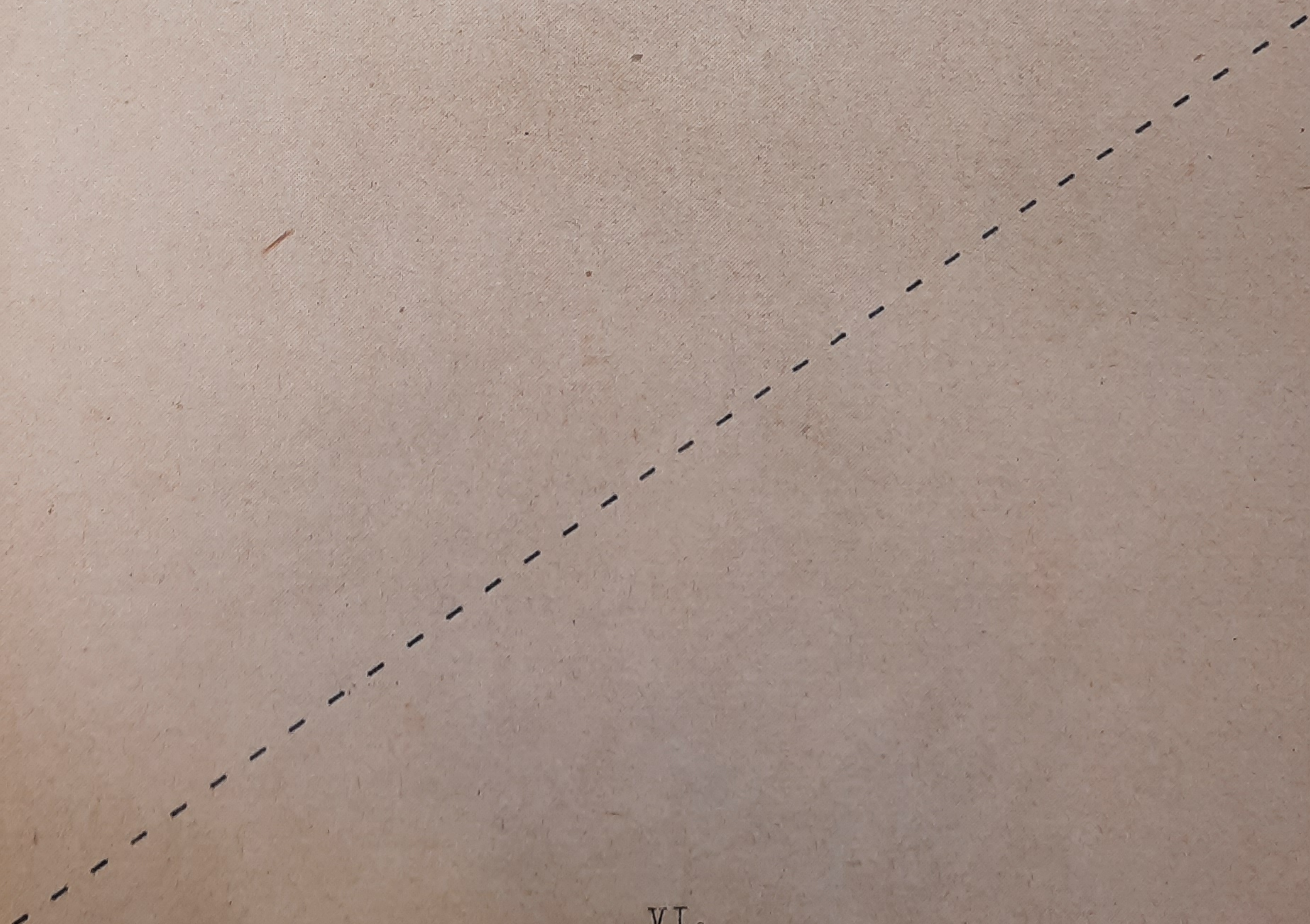
Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II. festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III. und Ziffer IV. jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Vorleistungen/Darlehen angerechnet:



VI.

Die nach Ziffer III. und Ziffer IV. jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V. nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM - - - - - an das Land Schleswig-Holstein bewirkt.

Verordnungen
Kammer
Juni 1960
Umzugs-
gütlichen
14 bis 26 BRüG
LM 30.800
ert

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V. und Ziffer VI. verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III. und Ziffer IV. jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM - - - - - an den Berechtigten zu - - - - - (Zessionar) zu bewirken.

VIII.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II. aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Goldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX.

G r ü n d e:

Entsprechend der Vorschrift des § 14,2 BRüG ist in dem Vergleich vom 16. Juni 1960 der in Ziffer II dieses Bescheides genannte DM-Betrag vereinbart worden.

X.

R e c h t s m i t t e l:

Gegen diesen Bescheid kann der Berechtigte innerhalb einer Frist von ~~drei~~ / sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheids, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in diesem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist, die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt ist.

Im Auftrag
Zelles
(Keops)
(Heller)